

Wie weiß ich als Geschädigter, was mir bei einem Außergerichtlichen Tausgleich zusteht? Dem Klienten stehen zur Klärung und Information sowohl der Mediator als auch der Rechtsanwalt zur Verfügung. Wer welche Rolle hat und welche Aufgabe erfüllt, differenziert Michael Königshofer, Konfliktregler bei NEUSTART.

## WAS STEHT MIR ALS GESCHÄDIGTEM BEI EINEM AUSSERGERICHTLICHEN TATAUSGLEICH ZU?

**Welche Lösung auch immer gefunden wird: Jeder Beteiligte muss wissen, ob er allenfalls auf Recht verzichtet, das ihm zusteht.**

Die bekannteste Form der Beteiligung von Rechtsanwälten bei Mediationen im Strafrecht ist jene des **rechtlichen Interessensvertreter** der Mandanten. Rechtsanwälte vertreten – ganz allgemein – die speziellen Interessen ihrer Klienten, erklären die Rechtslage ihren Mandanten und nehmen an Einzel- wie auch an Ausgleichsgesprächen teil.

Rechtsanwälte, die für ihre Klienten das Maximum an „Vorteilen“ herausverhandeln wollen, werden von Mediatoren im Strafrecht manchmal als Hindernis in der Bildung einer Kommunikationsbrücke zwischen den Parteien angesehen. Erfahrungen der Mediatoren im Strafrecht gehen dahin, dass ein mühsam aufzubauender kooperativer Verhandlungsstil durch einen konkurrenzierenden verdrängt wird. Dies führt unter Umständen zum „Gerangel“ um die „**Prozessautorität**“ zwischen Rechtsanwälten und Mediatoren und spitzt sich in der Frage „Mediation oder Gerichtsverfahren“ zu. Letztlich entscheiden die Klienten.

Mediatoren im Strafrecht kennen beide Seiten der Medaille: jene Rechtsanwälte, die einen möglichen Ausgleich kooperativ unterstützen, aber auch jene, die sich in ihrer beruflichen Identität bei Gericht sicherer fühlen.

### INTERESSENS-RAUM VERSUS RECHTS-RAUM

Mediatoren im Strafrecht meinen, Rechtsanwälte müssten in ihren Verhandlungen in einem Mediationsprozess darauf achten, sich für ein eventuelles Gerichtsverfahren positionsfähig zu halten. Dies vermindere empfindlich die Chancen, den **Gesetzesraum** zu verlassen und den **Interessenraum** zu betreten. Ohne die Problematik zu negieren, ist zu bedenken, dass die Existenz einer zusätzlichen juristischen Kompetenz im Mediationsprozess auch Chancen in sich bergen kann. Außerdem sind die rechtlichen Interessenvertreter von Klienten in die Mediation – in welcher Form auch immer – einzubeziehen.

Nach wie vor wird es in erster Linie an den Mediatoren liegen, den Mediationsprozess so zu steuern, dass genügend Raum und Zeit für die selbstständige, eigenverantwortliche und konstruktive Auseinandersetzung der Parteien mit ihrem Konflikt bleibt.

### KLÄRUNG DER ROLLEN UND RECHTSKENNTNIS

Sofern von Klienten Rechtsanwälte oder aber auch Vertrauenspersonen beigezogen werden, sollte seitens der Mediatoren das „Mediative-Setting“ **klar strukturiert** und **transparent** gemacht werden. Wer welche Rolle im Zuge einer Mediation einnimmt, ist mit den Beteiligten zu klären. Aus dem Erfahrungsbereich des ATA sind wenig Probleme bekannt, dass Rechtsanwälte ihre Rolle im Mediativen-Setting nicht akzeptieren. Die Bereinigung des Konfliktes ist, mit Unterstützung der Mediatoren, noch immer unmittelbare Aufgabe der Klienten. Klar ist allerdings auch, dass Rechtsanwälte zur Bereinigung der materiellen Dimension des Konfliktes letztlich beizuziehen sind. In der Mediation im Strafrecht ist das Wissen über die Rechtslage zwingend, da sie Teil der Realität ist und selbst verantwortete Entscheidungen die Kenntnis aller entscheidungsrelevanten Umstände voraussetzt.

Welche Lösung auch immer gefunden wird, jeder Beteiligte muss wissen, ob er allenfalls auf ihm zustehendes Recht verzichtet.

## KOOPERATION DER BERUFSGRUPPEN

Im Dienstleistungsreservoir von Rechtsanwälten nimmt neben dem „**forensischen Streitanwalt**“ die Rolle des „**Beratungsfachmann**“ an Bedeutung zu. Häufig werden Rechtsanwälte aufgesucht, um Prozesse zu vermeiden und nicht, um solche zu führen. Die Beratung von Mandanten sollte daher auch dahingehend sein, dass die Lösung von Rechtsproblemen unter Umständen auch außergerichtlich, ohne die Inanspruchnahme von Gerichten, erzielt werden kann.

Dieser Weg, nämlich Konfliktbehandlung ohne gerichtliche Entscheidung, erfordert ein erweitertes Berufsverständnis der Rechtsanwälte. Es geht eben nicht mehr darum, **Standpunkte durchzusetzen**, sondern gegensätzliche **Interessen zu koordinieren**.

### **Exkurs:** „Der Anwalt als Mediator“

Rechtsanwälte erweitern zunehmend ihre Dienstleistungen als Mediatoren. Greifen Rechtsanwälte zum Mediatorenhut und die angestrebte Mediation scheitert, wird es für den betreffenden Rechtsanwalt allerdings schwierig, einen betroffenen Klienten dennoch rechtsfreundlich bei Gericht zu vertreten.

## EINE NEUE ROLLE DER RECHTSANWÄLTE BEIM AUSSERGERICHTLICHEN TATAUSGLEICH WIEN

Der Anspruch der Qualitätssteigerung beim ATA Wien im (zivil-)rechtlichen Bereich und die Ermöglichung eines leichteren Zugangs der Klienten zu juristischen Informationen waren Gründe, mit Rechtsanwälten in einem engeren Sinn zu kooperieren. Bei der neuen Aufgabe der Rechtsanwälte beim ATA handelt es sich darum, ohne im Mediationsprozess selbst tätig zu werden, (zivil-) rechtliche Fragen der Klienten zu objektivieren und zu klären.

Ausgehend vom Bedarf eines hohen Informationsniveaus für eine nachhaltige, ausgereifte Konfliktlösung, ist **Fachwissen** in der Mediation unentbehrlich. Kommt dieses nicht von den Konfliktparteien, was bei juristischen Problemen selten der Fall ist (außer der Klient ist selbst Jurist, was auch fallweise vorkommt), so ist es für die Qualität des Mediationsprozesses förderlich, einen **außen stehenden Experten** zur Klärung spezifischer Probleme beiziehen zu können.

## DIE RECHTSAUSKUNFT

Diese Auskunft / Information ist im konkreten Fall **weder Parteienvertretung noch Konfliktberatung**. Der Rechtsanwalt ist neben dem Mediator im Strafrecht eine **zweite, unabhängige und unparteiliche Instanz**, die auf einer anderen Ebene eine Objektivierung der Rechtslage ermöglicht und so zur Schaffung neutraler Kriterien beiträgt. Auf diesem Weg sollen die Parteien zu einer realistische(re)n Einschätzung der eigenen Position und somit zu einer guten Grundlage für eine Einigung im Mediationsverfahren kommen.

Gefragt ist daher die fundierte einzelfallgerichtete Information, die den Betroffenen dazu befähigt, eine eigenverantwortliche Lösung im Sinne eines „empowerment-approach“ zu finden.

Da durch die Rechtsauskunft weder eine Parteienvertretung, noch eine Klientenberatung erfolgt, also das Fachwissen eine Objektivierung der Rechtslage mit sich bringt, ist hier eher von einer Parallele zur Rolle des Sachverständigen auszugehen. So wie ein amtsärztlicher Gutachter zur Klärung medizinischer Fragen beiträgt, so informiert der Rechtsanwalt über juristische Belange und trägt so – indem er die Grundlage zum Finden einer Lösung liefert – zur Entscheidungsfindung bei.

## RECHTLICHER INFORMATIONSBEDARF DER KLIENTEN

Informationsbedarf der Klienten besteht vor allem in der Frage nach einem etwa zu zahlenden Schadensersatz im Zivilverfahren (Schmerzensgeld, Verdienstentgang,...). Aber auch etwa aufkommende Prozesskosten, die Möglichkeit einer Verfahrenshilfe und eine vorläufige Prüfung der Prozessaussichten an sich, haben in aller Regel einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf eine weitere Fallbearbeitung. Bei komplexen Fällen, in denen eine eingehendere Beratung indiziert wäre, wird vom Rechtsanwalt eine Auslagerung empfohlen, da andernfalls der Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten gesprengt werden würde. Seriöserweise kommt eine „Weitervertretung“ durch den beratenden Rechtsanwalt nicht in Betracht.

## MODUS DER KOOPERATION

Der Rechtsanwalt kann erst **nach Bereinigung emotionaler Aspekte** tätig werden, da ansonsten die Gefahr der Vermischung von emotionalen und rechtlichen Aspekten gegeben sein könnte. Die rechtsanwältliche Information kann von Geschädigten und/oder Verdächtigen (**getrennt oder zusammen**) in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der Rechtsauskunft erfolgt **keine Klärung der Schuldfrage**. Ein **vorstrukturierter Informationsaustausch** zwischen Mediatoren und Rechtsanwälten ist institutionalisiert. Der Mediator klärt vorab, ob der Klient bereits durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Die Gespräche Rechtsanwalt und Klient erfolgen nicht unmittelbar nach dem des Mediators. Der Klient soll Zeit für eine Überlegungsphase haben.

Seit 2001, nach einem einjährigen Modellversuch, sind zwölf Rechtsanwälte, in einem vierzehntägigen Rhythmus, je zwei Stunden in der Rechtsauskunft des Außergerichtlichen Tatausgleichs Wien tätig. Die Kosten dafür werden vom Verein NEUSTART übernommen; den Klienten erwachsen bei Inanspruchnahme der Rechtsauskunft keine Kosten. Wer mehr dazu in Erfahrung bringen möchte, kann auf eine Publikation **von Dr. Judith Stummer** zurückgreifen.